
EVANGELIUM VITAE:

Der Weg zu einer neuen ethischen Sensibilität

Ignacio CARRASCO DE PAULA

EINEINHALB Jahre nach dem Erscheinen der Enzyklika *Veritatis splendor* – dem ersten pontificalen Schreiben über die Grundlagen der christlichen Moral – hat der Papst ein zweites Dokument vornehmlich ethischen Inhalts über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens veröffentlicht. Weder der Titel – *Evangelium vitae* – noch der Inhalt stellen eine Neuheit dar. Die kritischen Augenblicke des Lebens und des Sterbens werden häufig im Lehramt Johannes Pauls II. behandelt. Aber bis jetzt wurden sie nie, auch nicht von seinen Vorgängern, auf derart systematische und zugleich eingehende Weise zur Sprache gebracht.

Einige Kommentatoren wollten in der Enzyklika so etwas wie ein bioethisches Manifest des Papstes sehen. Dieses Urteil ist etwas leichtfertig. Sicherlich reflektiert das Dokument die besorgten Gedanken eines Autors, der mit Aufmerksamkeit und Ernst die Fortschritte der Biomedizin und ihre unvermeidlichen ethischen Probleme verfolgt. Aber dabei stellt der Heilige Vater weder die Wissenschaft noch die Biotechnologie in Frage. Die Enzyklika wurde im Bewußtsein jenes Zusammenspiels ideologischer, kultureller und politischer Faktoren geschrieben, das scheinbar unverständlich aggressive Haltungen gegen das menschliche Leben hervorruft; Haltungen, die bislang in der Geschichte der Menschheit unbekannt waren, die aber nicht dem technologischen Fortschritt zuzuschreiben sind.

1. Vier Jahre Entstehungsgeschichte

Vor vier Jahren, Anfang April 1991, wurde ein außerordentliches Konsistorium, an dem 112 Kardinäle aus aller Welt teilnahmen, abgehal-

ten. Fast alle Purpurträger waren anwesend. Auf der Tagesordnung standen bloß zwei Themen: die Bedrohungen gegen das menschliche Leben und das Phänomen der Sekten. Es wurde keine ausführliche Information über die Arbeiten veröffentlicht, aber im Schlußdokument hieß es unter anderem, daß die Teilnehmer den Papst gebeten hatten, er möge in einem feierlichen Dokument (die Mehrzahl der Kardinäle schlug eine Enzyklika vor), die beständige Lehre der Kirche über den Wert des menschlichen Lebens und seine Unantastbarkeit im Licht der aktuellen Umstände und der gegenwärtigen Angriffe, die es bedrohen, erneut bekräftigen¹.

Zwei Monate später, am 22. Juni 1991, veröffentlichte der Osservatore Romano einen Brief Johannes Pauls II., der an alle Bischöfe der Katholischen Kirche gerichtet war. Der Text hätte die Aufmerksamkeit der Presse hervorrufen müssen. Möglicherweise aber verwechselte man ihn mit einer gewöhnlichen päpstlichen Ermahnung, in der die Bischöfe aufgefordert werden, sich mehr noch für die Verteidigung des Lebens, gegenüber den Staaten und Regierungen einzusetzen, ohne sich durch irgend jemanden einschüchtern zu lassen. Eine aufmerksamere Lektüre hingegen bringt einige Dinge ans Licht:

1. daß der Papst, wie vorauszusehen war, die Besorgnis der Kardinäle teilte und beschloß, ihrer Bitte nachzukommen;
2. daß er das Schlimmste und Beunruhigendste nicht die Angriffe gegen den Menschen an sich sind, sondern „die Tatsache, daß das moralische Gewissen sich ängstlich zu verfinstern scheint;“²
3. daß es gerade diese Verfinsternung in der Wahrnehmung des Wertes des menschl-

chen Lebens ist, die es den Mächtigen erleichtert, ungestraft die Lebensrechte der Schwächsten zu verletzen, so wie vor einem Jahrhundert die Rechte der Proletarier unterdrückt werden konnten;

4. daß Johannes Paul II. sein Lehrschreiben nicht allein auf die höchste Autorität des Lehrstuhls Petri stützen wollte, sondern auch eine Mitverantwortlichkeit des gesamten Apostelkollegiums wünschte.

Dieser letzter Punkt ist von außergewöhnlicher Wichtigkeit. Man sollte sich vor Augen führen, daß in den letzten Jahrzehnten und zum Teil auch im Zusammenhang mit der Debatte, die der Veröffentlichung der Enzyklika *Humanae vitae* Pauls VI. folgte, unter den Theologen eine sehr leidenschaftliche Diskussion über die Angebrachtheit einer „ex cathedra“-Definition in moralischen Fragen, ähnlich wie sie in dogmatischen Glaubensfragen üblich ist, entstand. Kardinal RATZINGER bezog sich im Rahmen der Eröffnungssitzung des Konsistoriums³ möglicherweise auf diesen Punkt, als er an die historisch doktrinelles Authentizität des Prinzips „die direkte Tötung eines unschuldigen Menschen ist immer schwere Verfehlung“⁴, erinnerte.

Wenn diese Interpretation des Briefes des Papstes richtig ist, konnte man schon damals vermuten, daß Johannes Paul II. überlegte, den Bitten der Kardinäle nachzukommen, aber nicht mittels einer päpstlichen „ex cathedra“-Definition⁵, sondern durch eine in Übereinstimmung mit den Bischöfen unmißverständliche lehramtliche Erklärung bezüglich eines bestimmten moralischen Prinzips, wie z.B. durch Kardinal RATZINGER in seiner Ansprache oben erwähnte. Dem zweiten Vatikanischen Konzil gemäß (jenes übernimmt ein bereits aus dem vergangenen Jahrhundert im ersten Vatikanischen Konzil aufgestelltes Prinzip⁶) „besitzen die einzelnen Bischöfe zwar nicht den Vorzug der Unfehlbarkeit; wenn sie aber, in der Welt räumlich getrennt, jedoch in Wahrung des Gemeinschaftsbandes

untereinander und mit dem Nachfolger Petri authentisch in Glaubens- und Sittensachen lehren und eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen, so verkündigen sie auf unfehlbare Weise die Lehre Christi“⁷. Mit anderen Worten: ein vom Papst definiertes Dogma lehrt unfehlbar durch einen außerordentlichen und feierlichen Akt, aber das gewöhnliche einstimmige, durch die Bischöfe vertretene Lehramt, erfreut sich nicht geringerer Unfehlbarkeit. Das *Problem* des Lehramtes durch das Bischofskollegium, dem der Bischof von Rom vorsteht, ist vielmehr die „Sichtbarkeit“. Wie ist es möglich, die Einstimmigkeit, wenigstens die moralische, von viertausend Bischöfen, die über die ganze Welt verstreut sind, zu beweisen? Das hat vielleicht der Papst mit diesem Brief von 1991 gelöst: die Antworten der Bischöfe darauf haben ihre „einmütige und überzeugte Teilhabe am Lehr- und Pastoralauftrag der Kirche in bezug auf das Evangelium des Lebens“ bezeugt, heißt es in der Enzyklika⁸.

2. Die Bedeutung des fünften Gebotes

Vom doktrinellen Standpunkt aus befinden sich die heiklen Texte im dritten Teil der Enzyklika. So besagt schon der Titel „Du sollst nicht töten! Das heilige Gesetz Gottes“, daß es sich um eine detaillierte Erläuterung der Bedeutung des fünften Gebotes des Dekalogs handelt. Der Heilige Vater legt dessen biblische Grundlagen und rationale Rechtfertigung dar, indem er drei ethische Prinzipien formuliert. Diese sind nicht kraft ihrer sicher beachtenswerten theologischen Vortrefflichkeit ausgewählt worden, sondern vielmehr, weil sie besonders geeignet sind Werte, zu schützen, die derzeit Gefahr laufen, zunächst in den Gesetzgebungen und danach auch in den Gewissen verloren zu gehen. Man soll nicht vergessen, daß „Evangelium“ genauegenommen Botschaft (Verkündigung) bedeutet.

Der Papst verkündet drei uralte moralische Wahrheiten mit der Überzeugung dessen, der weiß, daß sie als notwendige Voraussetzung für das Überleben der Menschheitsfamilie von Gott gegeben sind.

Die drei in der Enzyklika formulierten Prinzipien sind: 1) Das Verbot der „direkten und freiwilligen Tötung eines unschuldigen Menschen“⁹, 2) der „direkten Abtreibung“¹⁰ – die als verabscheuungswürdiges Verbrechen¹¹ bezeichnet wird; und schließlich 3) der Euthanasie, die als „schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes“¹² verurteilt wird. Diese Prinzipien sind nichts anderes als Konkretisierungen des fünften Gebotes des Dekalogs, die nicht in Frage gestellt werden dürfen. Sie drücken drei absolute Verbote aus, die keine Ausnahmen dulden. Das erste Prinzip erinnert an eine allgemeine Norm: es gibt keinen Grund, so schwer oder dramatisch die Situation auch sein mag, der jemals die Tötung einer unschuldigen Frau oder eines unschuldigen Mannes rechtfertigen könnte.¹³ Die beiden anderen Prinzipien gehen über eine bloß mahnende Darlegung dieser Norm hinaus. In der Tat, sowohl das eine, als auch das andere eilen den schwächsten menschlichen Existenzen zu Hilfe, jenen, die absolut unfähig zur Selbstverteidigung sind; auf der einen Seite dem ungeborenen Kind, das noch keine Stimme hat und auf der anderen dem unheilbar Kranken, dem das Leiden alle Kraft und Hoffnung genommen hat.

Die Ausdrucksweise, die bei der Darlegung der drei genannten Prinzipien verwendet wird, verdient ebenfalls einen kurzen Kommentar. Auffallend ist die technische Präzision der angewandten Termini, aber auch der ungewöhnliche, wohlüberlegt einprägsame Stil¹⁴, der entsprechend dem Wunsch der Kardinäle den üblichen Rahmen sprengt. Die einleitenden Worte zu jeder einzelnen Erklärung „mit der Autorität, die Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern verliehen hat und in Einheit mit den Bischöfen der Katholischen Kirche erkläre ich...“¹⁵ schließen jegliche Zweifel über die kla-

re Absicht des Heiligen Vaters aus, nämlich drei definitive und unveränderliche Wahrheiten zu verkünden. Ihre Gewißheit ist durch die Unfehlbarkeit, die das gewöhnliche universale Lehramt der Kirche innehat, garantiert und gründet auf dem *munus docendi* (Lehrauftrag), den Christus dem Petrus und den anderen Aposteln und ihren legitimen Nachfolgern übergeben hat.

Man kann sich auch fragen, warum es der Papst als notwendig empfunden hat, eine moralische Lehre zu wiederholen, die erst kürzlich durch das Lehramt bestätigt wurde. War das Zweite Vatikanische Konzil oder die Enzyklika *Humanae vitae* nicht klar genug? Oder sind etwa die Erklärungen über die Abtreibung und über die Euthanasie, die 1974 respektive 1980 durch die Kongregation für Glaubensfragen veröffentlicht wurden, überholt? Meiner Meinung nach ist jene neue Form, die der Papst gewählt hat, nicht dazu da, den Schatz der Wahrheit zu vermehren, sondern um Zweifel¹⁶ zu zerstreuen und die Gewißheit in den Gläubigen und allen Menschen, in denen die Kultur des Todes die Überzeugung von der absoluten Untastbarkeit menschlichen Lebens geschwächt hat, zu stärken.

Die Enzyklika *Evangelium vitae* will den Weg aufzeigen, der aus der Unsicherheit herausführt, die auf mangelhafter moralischer Sensibilität beruht. Es wird vor allem die Rolle des Gewissens bei freien und autonomen Entscheidungen hervorgehoben, die ein Ausdruck der Würde der menschlichen Person sind.

Daher auch die stark kritischen Überlegungen zu ungerechten Gesetzen und zu der Anfälligkeit der Demokratie für die Diktatur von Mehrheiten. Es ist dies ein schwieriges Problem, vielleicht das am wenigsten verstandene in der Enzyklika. Aber es ist nicht meine Absicht mich dabei aufzuhalten. Auf jeden Fall scheint es, daß der Papst davon überzeugt ist, daß die Achillesferse, die den Ruin einer liberalen und säkularisierten Gesellschaft herbeiführen kann, der ethische Relativismus ist. Er

wird verstanden als utopische Forderung, die Freiheit ohne Bindung an die Wahrheit zu verkünden, so als ob der Mensch seine eigene Intelligenz nicht brauchte, nicht einmal, um nicht gegen sich selbst zu entscheiden.

Die Enzyklika erkennt auch die Gefahr des „Fundamentalismus“: in der Geschichte fehlt es nicht an Verbrechen, die begangen wurden, indem die Wahrheit je nach Interessen manipuliert wurde. Eine Wiederholung jener unglücklichen Vorfälle muß auf jeden Fall verhindert werden. Aber dieselbe Geschichte lehrt auch, daß andere, nicht weniger schlimme Verbrechen, bezeichnenderweise immer gepaart mit einer radikalen Verneinung der Freiheit und unter dem Deckmantel der Ablehnung moralischer Wahrheiten begangen wurden und weiterhin begangen werden.

Wo es keine Norm gibt, die die Freiheit aller bindet, ist das Risiko offensichtlich, daß das Gesetz des Stärkeren zum Tragen kommt. Voraussetzung für ein stabiles und gerechtes System mit Garantien für jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft ist daher die Anerkennung „wesentlicher, angestammter menschlicher und sittlicher Werte (...), die der Wahrheit des menschlichen Seins selbst entspringen und die Würde der Person zum Ausdruck bringen und schützen. Werte also, die kein Individuum, keine Mehrheit und kein Staat je werden hervorbringen, verändern oder zerstören können.“¹⁷ Einer jener Werte ist gerade die Unverletzlichkeit oder Heiligkeit des unschuldigen menschlichen Lebens, einschließlich das des ungeborenen Kindes sowie das der Kranken und Alten in der letzten Phase ihrer Existenz.

3. Zu leben lohnt es sich immer

Es wäre meines Erachtens ein Irrtum, würde man aus dem bisher Gesagten schließen, daß das grundsätzliche Anliegen der neuen Enzyklika von Johannes Paul II. in den drei zitierten Prinzipien gründet. Wenn man sich be-

müht, eine neue moralische Sensibilität angesichts des menschlichen Lebens wiederherzustellen oder zu entwickeln, ist es zwar notwendig, daran zu erinnern, daß diese grundsätzlichen Grenzen von allen respektiert werden müssen, aber nur als eine sozusagen notwendige Voraussetzung. Die Tatsache freilich, daß man das Leben des Menschen mit einer Reihe von Verboten beschützen muß, macht dieses Leben noch nicht würdevoller, wünschenswerter oder attraktiver. Wir respektieren viele Dinge, die uns nicht gefallen und, es stellt für uns eine Schwierigkeit dar, die Gründe zu akzeptieren, die notwendigerweise respektiert werden müssen.

Das fünfte Gebot, wenn es den Mord und den Selbstmord verbietet, zeigt eine ethische Barriere auf, die niemand überschreiten darf; aber auf den ersten Blick sagt es nicht viel darüber aus, ob und warum es sich lohnt zu leben oder ob es nicht besser wäre zu sterben. Das Gebot „Du sollst nicht töten“ drückt den Willen Gottes aus. Das heißt aber trotzdem noch nicht, daß einer sich nicht wünschen darf zu sterben oder daß er gelegentlich daran denken könnte, daß der Tod für ihn besser wäre als das Leben. Wir benötigen mehr als eine Untersagung. Das Verbot zeigt nur auf, daß etwas unerlaubt und daher schlecht ist. Wenn aber bestimmte Strafhandlungen, wie die Tötung Unschuldiger, mit Scheinargumenten gerechtfertigt werden, die den Opfern sowohl ihre Würde als auch ihr Recht, sich zu verteidigen oder verteidigt zu werden, negieren, dann ist es klar, daß wir vor etwas stehen, das ernster ist als ein bedauernswerter „Verstoß gegen den Dekalog“. Nur eine schwerwiegende Pathologie des Gewissens kann diese Ungerechtigkeiten als geringes Übel betrachten, als ethisch nützlich oder sogar als besser. Mit solch einer kranken Logik geht man dann soweit, sie als ehrwürdig und empfehlenswert anzusehen und schließlich kommt man zu dem Schluß, daß sie notwendig sind.

In *Familiaris consortio*¹⁸ bezeichnete Johannes Paul II. dieses Phänomen als Anti-life-mentali-

ty. Die Enzyklika *Evangelium vitae* setzt die dort begonnene Betrachtung fort und führt sie vor allem in Kapitel II zu ihrer Reife, wo die christliche Botschaft über das Leben ausgeführt wird. Hier scheint mir die prinzipielle Neuigkeit der Enzyklika zu liegen. Der Papst läßt überlegtermaßen die philosophischen, wissenschaftlichen Gesichtspunkte bezüglich des Lebens, denen er in anderen Dokumenten ausführliche Beachtung geschenkt hat, weitgehend beiseite, um ausschließlich gestützt auf die christliche Lehre Antwort zu geben auf Fragen wie: Kann das Leben in manchen Fällen eine so schwere Last werden, daß keine andere Wahl bleibt, als es bis zum befreienden Tod zu ertragen? Lohnt es sich immer zu leben? Warum ist das menschliche Leben in jedem Augenblick von erhabenem Wert? u.s.w.

Johannes Paul II. kennt die Vielfalt der bitteren und schmerzlichen Situationen, Erfahrungen oder Schicksale. Gleichzeitig weist er darauf hin, daß die Kostbarkeit der menschlichen Existenz nur durch das, was Gott selbst uns gesagt hat, in ihrer Fülle erfaßt werden kann. Wenn das menschliche Leben in den Texten der Heiligen Schrift nicht als solch kostbares Gut vor den Augen des Schöpfers und Erlösers des Menschen erschiene, wären wir tatsächlich vor einem sehr schwer zu lösenden Rätsel. Dennoch aber verkündigt der Christ die unglaubliche Tatsache, daß das menschliche Geschöpf das „Objekt einer zärtlichen und starken Liebe Gottes ist“, daß „das Leben ein Geschenk ist, durch das Gott sein Geschöpf an etwas von sich selbst teilhaben läßt“, daß im Menschen, der lebt und weil er lebt, die Herrlichkeit Gottes erstrahlt¹⁹, u.s.w. Das sind Behauptungen, in denen man klar das Echo jener Auffassung vom Menschen hören kann, die in ihm ein Abbild Gottes erkennt. Das sind Perspektiven, die allerdings eine aufmerksame Lektüre einer Enzyklika verlangen, die bereits an den Toren zum nächsten Jahrtausend geschrieben wurde in der Hoffnung, Vorläuferin für einen epochemachenden Wandel der Menschheit zu sein.

Referenzen

1. Osservatore Romano, (dt. Ausgabe) 3.Mai 1991
2. Brief an die Mitbrüder im Bischofsamt, Joh. Paul II., 19.Mai 1991
3. Osservatore Romano, 5. April 1991
4. Der amerikanische Moraltheologe G.GRISEZ veröffentlichte 1987 eine interessante Arbeit unter dem Titel: „The definability of the proposition ‘the intentional killing of an innocent human being is always grave matter’“, in „Persona, Verità e Morale“, Città Nuova, Roma, 1987, S. 291-314
5. Ende des vergangenen und Mitte dieses Jahrhunderts erklärten Pius IX. und Pius XII. auf diese Art die Dogmen der Unbefleckten Empfängnis und die Aufnahme Mariens in den Himmel.
6. Dogmatische Konstitution Dei filius Nr. 3
7. Dogmatische Konstitution Lumen gentium Nr. 25
8. EV 5
9. EV 57
10. EV 62
11. Vgl. EV 58, jenes Urteil stammt vom II. Vatikanischen Konz., Pastoralkonstitution Gaudium et spes Nr. 51
12. EV 66
13. Vgl. EV Nr. 55, die Selbstverteidigung erlaubt im Extremfall, wo keine andere Alternative möglich ist, eine Handlung, die den Tod des ungerechten Angreifers verursacht. Damit dies aber legitim ist, darf das Ziel dieser Handlung nicht der Tod des anderen, sondern es muß der Schutz des eigenen Lebens sein. Der Haß kann nie gerechtfertigt werden.
14. Johannes Paul II. hat diesen Stil im vergangenen Jahr in einem Brief verwendet, in dem er bestätigt, daß nur Männer zum Priestertum zugelassen werden können (Vgl. De ordinatione sacerdotali, 22. Mai 1994)
15. Der Ausdruck, der den größten Ernst aufweist, bezieht sich auf die Abtreibung. Dort wird ausdrücklich erwähnt, daß alle Bischöfe diese Lehre in der oben erwähnten Umfrage einmütig bestätigt haben.
16. Als Beispiel – nicht Argument dafür – könnte man das oben zitierte Schreiben über die Priesterweihe nehmen, in dem Johannes Paul II. „expressis verbis“ seine Intention angibt „ut omne dubium auferatur“, um ein für alle mal jeden Zweifel zu beseitigen (vgl. De ordinatione sacerdotali 22.V.1994).
17. EV 71
18. Vgl. Nr. 30
19. EV 39, 34, 38 etc.

*Prof.Dr.theol.Dr.med. Ignacio CARRASCO DE PAULA,
Vorstand der Moraltheologischen Abteilung des Ateneo Romano, Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben, Berater des Päpstlichen Konsiliums für die Familie und des Päpstlichen Pastoralkonsiliums für das Pflegepersonal*